

Das Amt des Bischofs nach Bernhard von Clairvaux

Ein Traditionsbeitrag

Von Kurt Knotzinger, Gerasdorf/Wien

Klarere Erkenntnis über das Wesen des Episkopates zu gewinnen ist eines der Anliegen des 2. Vatikanums. Das durch seine Unterbrechung gerade hinsichtlich der Aussagen über die hierarchische Leitung der Kirche einseitig gebliebene 1. Vatikanische Konzil bedarf dringend dieser Ergänzung. Man bedenke nur, welche Bedeutung eine Überwindung dieser Einseitigkeit durch eine nähere Bestimmung des Bischofsamtes gerade gegenwärtig für die Wiedervereinigungsbestrebungen der Christen oder für die weltweiten Missionsaufgaben der Kirche hätte. Das Bemühen, dem Gesamtepiskopat und dem Einzelbischof jenen Aufgaben- und Rechtsbereich zuzuweisen, der zur Erfüllung der bischöflichen Pflichten notwendig ist, ist aber keineswegs erst ein Anliegen unserer Tage. Kirchlicher Weitblick und Verantwortungsbewußtsein haben immer wieder nach der von Gott bestimmten und bemessenen Funktion des Bischofsamtes gefragt. Die im Laufe der Kirchengeschichte gemachten Aussagen über das Wesen des Bischofsamtes dürfen nicht unbeachtet bleiben, wenn heute eine Lösung oder doch eine Klärung der Frage erreicht werden soll. Nur wenn alle Hilfen beigezogen werden, dürfen wir uns eine wesentliche Zunahme unseres reflexen Wissens um die Verfassung der Kirche erwarten¹.

Die vorliegende Untersuchung will die Ansicht Bernhards von Clairvaux über Wesen und Aufgabe des Bischofsamtes sichtbar machen². Dem Wiedervereinigungsstreben der getrennten Christen

¹ So K. Rahner, Episkopat und Primat (Quaestiones Disputatae, 11), Freiburg 1961, 13 und 15, bzw. Der Bischof (Sendung und Gnade, 3. Aufl.), Innsbruck 1961, 235 und 237.

² Die Arbeit von W. Pitsch, Das Bischofsideal des hl. Bernhard von Clairvaux, Bottrop 1942, macht die vorliegende Untersuchung nicht überflüssig. Pitsch stellt der Darstellung der Lage des Episkopates zur Zeit Bernhards (Kap. II) und deren strenger Kritik durch den Abt von Clairvaux (Kap. III) das Bischofsideal Bernhards (Kap. IV) gegenüber und kommt zu dem Ergebnis, Bernhard wollte mit seiner Kritik und dem Aufzeigen eines bischöflichen Idealbildes eine innere Erneuerung erreichen. Das sei Bernhards Beitrag zum Bischofsproblem seiner Zeit gewesen (Kap. V). Vorliegende Arbeit will aber die von aller Zeitbedingtheit unabhängige Ansicht Bernhards über das Wesen des Bischofsamtes und dessen Funktion im Gesamtorganismus der Kirche darstellen. Fragen hinsichtlich der sakramentalen

des Abendlandes kann gerade der Hinweis auf Aussagen Bernhards dienlich sein, da er ja noch der Zeit der ungeteilten abendländischen Christenheit angehört. Um diese Aussagen richtig werten zu können, muß beachtet werden, daß alles, was Bernhard über Aufgabe und Wesen des Bischofsamtes sagt, weniger theoretischen Überlegungen entspringt, als vielmehr einfach aus der Praxis gewonnene Erkenntnisse sind. Der Abt von Clairvaux stand in engster Verbindung mit vielen Bischöfen seiner Zeit. „Obgleich er eine tiefe Abneigung gegen jede Einmischung in die Fragen der kirchlichen Verwaltung empfand³, wurde er doch durch die Umstände veranlaßt, mit den Bischöfen selbst zu verhandeln, entweder um ihre Rechte zu unterstützen oder ihnen Warnungen zu geben.“⁴ Persönlicher Kontakt mit den Bischöfen war ihm so ein selbstverständliches, fast alltägliches Ereignis. Besondere Umstände begründeten auch eine rege Verbindung mit dem Päpstlichen Stuhl. In dem sich aus all dem ergebenden Schriftverkehr fielen wiederholt Äußerungen über Amt und Stellung der Bischöfe. Ganz selten nur berührt er sonst den Episkopat betreffende Fragen, vereinzelt finden sich Hinweise in den Predigten⁵. Es muß auch noch hervorgehoben werden, daß überall, wo Bernhard über das Bischofsamt und dessen Rechte und Aufgaben spricht und dabei seiner Überzeugung Ausdruck verleiht, daß die von ihm umrissene bischöfliche Gewalt unmittelbar göttlichen Ursprunges ist, seine Äußerungen stets begleitet sind von restloser Uneigennützigkeit⁶, vollständiger Anerkennung der obersten Stellung des Papstes und der gebührenden Achtung vor den päpstlichen Beratern und Helfern in der römischen Kurie.

Es ergibt sich somit die notwendige Disposition für die folgenden Ausführungen: Es ist darzulegen die Auffassung Bernhards erstens über das Papsttum⁷, zweitens über das Bischofsamt und drittens über

Würde der Bischofsweihe oder der persönlichen Würdigkeit der Mitglieder des Episkopates bleiben unberührt.

³ Vgl. Ep. 21, PL 182, 123 B, und Ep. 61, PL 182, 167 B.

⁴ E. Vacandard, *Leben des heiligen Bernhard von Clairvaux*, übersetzt von M. Sierp, Mainz 1897, Bd. I, 266.

⁵ In Cant. 46, 2 und 3, PL 183, 1004 B—D, sowie De div. 35, 6, PL 183, 636 CD, und De div. 100, PL 183, 726 D. Der Traktat *De Moribus et Officio episcoporum*, PL 182, 809—834, ist eigentlich ein Brief an den Erzbischof Heinrich von Sens. Er enthält keine theologische Abhandlung über die Stellung des Bischofs, sondern eine Tugendforderung an die Prälaten seiner Zeit, die den Weltklerus betreffenden Reformbestrebungen Bernhards entsprang. Vgl. dazu Pitsch 46, 79 bis 148, 149.

⁶ Bernhard schlug wiederholt das Bischofsamt aus, „nicht mit hochmütiger Geste, sondern aus mönchischen Gründen und aus vernünftigen Überlegungen“ (*Vita prima* I, 14, 69, PL 185, 265 A).

⁷ Der Abschnitt über das Papsttum wäre natürlich überflüssig, wollte man mit ihm eine dogmatisch ohnedies gesicherte Wahrheit festigen. In unserem Fall kommt ihm aber in zweifacher Hinsicht Bedeutung zu: Erstens charakterisieren Bernhards

die römische Kurie. Es wird sich zeigen, daß Bernhards Bild über die kirchliche Verfassung nicht nur in den Rahmen unserer heutigen dogmatischen Erkenntnis hierüber paßt, sondern daß seine Schau durchaus auch der derzeitigen Strömung der Kirche, die dem Bischofsamt größere Bedeutung zuerkennen will, entspricht, ja daß diese Strömung von Bernhard her geradezu Richtung erhalten kann.

I. Die Stellung des Papstes

Bernhard sieht im Papst allein den obersten Hirten, Priester und Lehrer der Kirche. Die oberste Leitungsgewalt des Papstes über die Gesamtkirche wird von ihm restlos anerkannt; ist ja doch der Papst Erbe jener, die den Auftrag erhalten haben, die ganze Welt vor die Füße Christi zu legen. Da der Papst Erbe ist, ist auch die ganze Welt sein Erbteil, freilich nur in der Weise, daß sie ihm zur Verwaltung überantwortet ist⁸. Eine Fülle von Titeln und Prädikaten, die Bernhard dem Papst gibt, zeigt deutlich, welche Vorrangstellung er ihm einräumt. Er spricht ihn an mit „Hüter der Braut des Herrn“ (bzw. „der Braut Christi“) und als „Freund des Bräutigams“⁹. Sinngemäß gehört hierher auch die Bezeichnung des Papstes als „Brautführer der

Aussagen über das Papsttum das christliche Glaubensbewußtsein über die Stellung des Papstes in der Zeit der abendländischen Glaubenseinheit; ohne klärende Dogmatisierung und trotz mancher Kämpfe um die päpstliche Position war die Stellung des Papstes eindeutig. Zweitens können die Aussagen Bernhards über das Bischofsamt nur richtig verstanden werden, wenn man Bernhards Gesamtschau der hierarchischen Leitung der Kirche beachtet. Ein einseitiges Schauen führt unweigerlich zu Mißverständnissen, wie beim späteren Altkatholiken J. Reinkens, Papst und Papsttum nach der Zeichnung des hl. Bernhard von Clairvaux, Münster 1870, der trotz richtiger Ansätze Bernhard mißversteht. Pitsch 86—87 stellt ganz richtig fest: „Bernhard kann nicht der Tadel treffen, Bekämpfer des päpstlichen Primates zu sein; aber im Gefühl der Verantwortung scheut er sich nicht, ein ernstes Wort zu sprechen, das für die durch apostolische Tradition geheiligte Stellung des Bischofs in der kirchlichen Hierarchie und im Gesamtorganismus der Kirche mutig eine Lanze bricht.“ Ähnlich beurteilt die Ansichten Reinkens auch J. Spörl, Bernhard von Clairvaux oder das Problem historischer Größe (Die Chimäre seines Jahrhunderts, Würzburg 1953, 91). Wenn Bernhard Mißstände anprangert, dann „um die Besinnung auf das Eigentliche zu wecken“ (ebd.).

⁸ De cons. III, 1, 1, PL 182, 758 B: „... dispensatio tibi super illum credita est, non data possessio.“ Die Welt ist nicht Herrschaftsgebiet, sondern Amtsgebiet des Papstes: non dominium, sed officium, De cons. II, 6, 10, PL 182, 747 D.

⁹ Beide Ausdrücke „custos sponsae Domini“ (bzw. „Christi“) und „amicus sponsi“ finden sich Ep. 49, PL 182, 157 B und Ep. 161, PL 182, 320 C, der zweite Ausdruck allein auch Ep. 256, 2, PL 182, 464 B, Ep. 351, PL 182, 554 B sowie De cons. IV, 7, 23, PL 182, 788 A. In einem Brief an Hildebert, den Erzbischof von Tours, bezeichnet Bernhard auch diesen als „amicus sponsi“ (vgl. Anm. 41) mit ausdrücklicher Anspielung auf Joh 3, 29. Es liegt aber gerade in solchen sowohl den Papst in einmaliger Weise als auch die Bischöfe charakterisierenden Prädikaten kein Widerspruch, wenn man in richtiger Weise in Papst und Bischöfen die hierarchische Spitze der Kirche sieht: Primat und Episkopat sind gleichsam die beiden Pole, durch die ein übernatürliches Kraftfeld gelenkt wird. Vgl. dazu auch die Übertragung des Hirtenamtes durch Jesus an Petrus allein (Mt 16, 19) und an die Apostel gemeinsam (Mt 18, 18) mit den fast gleichen Worten.

Braut“¹⁰. Weiters heißt er „Stellvertreter des Petrus“¹¹, einmal auch „Stellvertreter und Nachfolger von Petrus und Paulus“¹² (in einem Schreiben an die Römer, die er beschwört, treu zu Papst Eugen zu stehen). Diesen Papst Eugen redet er wiederholt sogar als „Stellvertreter Christi“¹³ an.

Das oberste Hirtenamt erscheint besonders herausgestrichen in den Bezeichnungen „Bischof des Erdkreises“¹⁴, „aller Hirten einziger Hirt“¹⁵, „Hirte der Schafe Christi“¹⁶, „Herzog der Christen“¹⁷, „Fürst der Bischöfe“¹⁸, und dort, wo der Papst (in einem Brief an Hildebert, den Erzbischof von Tours) als „auf einmalige Art Bischof der Seelen der Gläubigen“¹⁹ genannt wird.

Das oberste Priesteramt ist betont in den Titeln „Gesalbter des Herrn“²⁰, „Erwählter Gottes“²¹ und „Heiliger“²². Als oberster Priester trägt der Papst die Krone der Glorie²³.

Als Träger sowohl des obersten Hirtenamtes als auch des obersten Priesteramtes ist der Papst besonders gekennzeichnet in einem Abschnitt des für Papst Eugen III. geschriebenen Werkes *De consideratione*. Bernhard richtet an den Papst die rhetorische Frage: „Wer bist du?“ — und dann folgt eine Fülle von Titeln, die unter der genannten Blickrichtung Amt und Stellung des Papstes dartun („quam geras personam in Ecclesia Dei“, also eigentlich, welche Rolle dem Papst in der Kirche zukommt). Der Papst wird genannt Hoherpriester, er ist der Fürst der Bischöfe und Erbe der Apostel²⁴. Durch

¹⁰ „Sponsae paranymphus“: De cons. IV, 7, 23, PL 182, 788 A.

¹¹ „Vicarius Petri“: Ep. 183, PL 182, 345 C. In diesem Schreiben ad Conradum regem Romanorum wird dem Papst der „höchste und apostolische Stuhl“ (summa et apostolica Sedes) zuerkannt. Außerdem Ep. 346, PL 182, 551 C.

¹² „Vicarius et successor Petri et Pauli“: Ep. 243, 6, PL 182, 440 B. In diesem Brief 3, PL 182, 439 A, ist auch vom heiligen und apostolischen Stuhl die Rede, der durch göttliche und königliche Privilegien einzigartig erhöht ist.

¹³ „Vicarius Christi“: De cons. IV, 7, 23, PL 182, 788 B; ebenso De cons. II, 8, 16, PL 182, 752 C; offensichtlich auch Ep. 251, PL 182, 451. Ebenso findet sich der Ausdruck „vicarius Christi“ für den Papst De mor. VIII, 31, PL 182, 829 D. De mor. IX, 36, PL 182, 832 C, wird jeder Bischof als vicarius Christi angesprochen. Vgl. dazu das in Anm. 9 Gesagte.

¹⁴ „Orbis Episcopus“: Ep. 240, 1, PL 182, 432 B.

¹⁵ „Pastorum tu unus omnium pastor“: De cons. II, 8, 15, PL 182, 751 D.

¹⁶ „Pastor ovium Christi“: Ep. 161, PL 182, 320 C.

¹⁷ „Christianorum dux“: De cons. IV, 7, 23, PL 182, 788 A.

¹⁸ „Princeps episcoporum“: De cons. II, 8, 15, PL 182, 751 C.

¹⁹ „Singularis episcopus animarum suarum“: Ep. 124, 2, PL 182, 269 A. Vgl. dazu Ep. 243, PL 182, 440 B, wo Bernhard die Römer auffordert, sich Papst Eugen als dem Pastor und Episcopus ihrer Seelen zuzuwenden.

²⁰ „Christus Domini“: Ep. 124, 1, PL 182, 268 C, ebenso De cons. IV, 7, 23, PL 182, 788 B.

²¹ „Electus Dei“: Ep. 124, 2, PL 182, 269 A.

²² „Sanctus“: Ebd.

²³ „Portans coronam Gloriam“: Ebd.

²⁴ „Sacerdos magnus“, „Summus Pontifex“, „Princeps episcoporum“, „Haeres Apostolorum“: De cons. II, 8, 15, PL 182, 751 C.

Primat und Lenkung des Steuers, durch Patriarchat und priesterliche Stellung, durch Würde und Autorität, durch Richteramt und Gewalt kommt dem Papst eine einzigartige Vorrangstellung zu, die Bernhard durch Vergleich mit den hervorragenden biblischen Gestalten illustriert²⁵. Freilich hat er letztlich „nichts seinesgleichen auf Erden“²⁶, denn durch seine Salbung stellt der Papst geradezu Christus selber dar²⁷. Ihm sind die Schlüssel übergeben und die Schafe anvertraut, und das ausdrücklich in einer ausgezeichneteren Weise als anderen Himmelstürhütern und Hirten der Herde; denn ihm sind sie allesamt anvertraut als einzige dem einzigen (*uni unus*). Der Papst ist ja nicht nur aller Schafe, sondern auch aller Hirten einziger Hirte²⁸, er allein ist berufen zur Fülle der Gewalt²⁹.

Über die Stellung des Papstes als oberster Lehrer spricht Bernhard an einer anderen Stelle des Werkes *De consideratione*. Mitten unter einer Reihe von Tugendforderungen, durch die er dem Papst die Überlegung vorlegt, welche hervorragenden Eigenschaften der hervorragenden Stellung des Papstes entsprechen müßten, finden sich die Kennzeichen des obersten Lehramtes. Der Papst ist „Beschützer des Glaubens“, „Lehrer der Völker“, „Lenker der Gesetzgebung“, „Hüter der Gesetze“, „Salz der Erde“ und „Licht des Erdkreises“³⁰.

Genaugenommen kann die ganze an Papst Eugen adressierte Abhandlung *De consideratione* als ein Beleg für Bernhards Auffassung über den päpstlichen Primat genommen werden: Weil der Papst eine Stellung einnimmt, deren Einfluß sich in einzigartiger Weise über den ganzen Erdkreis erstreckt, muß alles um ihn, genauso wie er selbst, Gegenstand seiner „Erwägungen“ sein, zu denen Bernhard den Papst, seinen ehemaligen Schüler, anleiten will.

Klar ist die Konsequenz, die Bernhard aus der überragenden Stellung des Papstes zieht: „Die Fülle der Gewalt über alle Kirchen des Erdkreises ist durch einzigartige Vorrechte dem Apostolischen Stuhl verliehen. Wer daher dieser Gewalt widersteht, widersteht den Anordnungen Gottes.“³¹ Aus dieser Gesinnung schreibt Bernhard auch an Papst Honorius in Angelegenheit einer Appellation: „Was Ihr

²⁵ „... primatu Abel, gubernatu Noe, patriarchatu Abraham, ordine Melchisedech, dignitate Aaron, auctoritate Moyses, iudicatu Samuel, potestate Petrus...“: ebd.

²⁶ „... qui parem super terram non habes“: *De cons.* II, 1, 4, PL 182, 744 C.

²⁷ „unctione Christus“: *De cons.* II, 8, 15, PL 182, 751 C.

²⁸ Ebd.

²⁹ „Tu in plenitudinem potestatis vocatus es“: ebd. 752 B.

³⁰ „Fidei defensor“, „Doctor gentium“, „Legum moderator“, „Canonum dispensator“, „Sal terrae“, „Orbis lumen“: *De cons.* IV, 7, 23, PL 182, 788 AB. Hier finden sich auch die schon oben angeführten Bezeichnungen „Vicarius Christi“, „Christus Domini“, „Christianorum dux“, „Amicus sponsi“ und „Sponsae paranympheus“.

³¹ Ep. 131, PL 182, 286 C—287 A.

befiehlt, muß widerspruchslös gehalten werden.“³² Damit ist gesagt, daß Bernhard keinen Zweifel an der rechtlichen Gültigkeit einer päpstlichen Entscheidung hegt. Das heißt aber nicht, daß Bernhard die Sittlichkeit jeder Entscheidung von vornherein bejahe, diese Entscheidung persönlich unbedingt billige oder auf ein Einspruchsrecht unbedingt verzichte. Daß sich die Bereiche des Rechtes und der Moral nicht einfachhin decken und welche Konsequenz für unsere Frage sich aus dieser Verschiedenartigkeit der Bereiche ergibt, umschreibt K. Rahner sehr anschaulich so: „Hat auch der Papst hier die rechtliche Kompetenz der Kompetenz, d. h. entscheidet auch er allein im Bereich des Rechtes darüber, ob diese begrenzende Maßnahme (partikulärer oder allgemeiner Art) sachlich berechtigt ist oder nicht, so ist doch ein Einspruchsrecht des Bischofs auf der moralischen Ebene, so wie es etwa Paulus nach dem Galaterbrief Petrus gegenüber getan hat, möglich, berechtigt und unter Umständen sogar eine heilige Pflicht.“³³ Daß Bernhard von dieser Gesinnung beseelt war, beweist er wiederholt. Es sei hier nur sein Verhalten in der Auseinandersetzung zwischen dem französischen Episkopat und dem König angeführt. Das Eintreffen des päpstlichen Dekretes läßt ihn verstummen vor der widerspruchverbietenden Autorität desselben³⁴. Nichtsdestoweniger nimmt er sich aber weiterhin der gerechten Sache an und versucht, den Papst zu einer dem Recht entsprechenden Entscheidung zu bestimmen. Auf dieses Beispiel wird später noch genauer einzugehen sein, es reicht ja bereits in die Thematik der folgenden Abschnitte hinüber.

Zum Abschluß des Kapitels über den päpstlichen Primat sei noch auf einen Ausspruch des heiligen Bernhard hingewiesen, in welchem vielleicht am schönsten dessen Anerkennung des Vollmaßes päpstlicher Leitungsgewalt zum Ausdruck kommt. An Kardinal Heimerich, den Kanzler der römischen Kurie, mit dem ihn innige Freundschaft verband (Bernhard widmete ihm das Buch *De diligendo Deo*) schreibt er: „Nichts beruhigt mein Gewissen so sehr, als wenn ich dem Willen des Papstes gehorche.“³⁵

II. Das Amt der Bischöfe

Folgende Charakteristika des Bischofsamtes lassen sich aus den Schriften Bernhards angeben: 1. Das Bischofsamt ist göttlichen Ursprunges. Daraus ergibt sich als wichtige Folgerung: 2. Das Bischofsamt kann nicht abgeschafft werden. 3. Zur Erfüllung der bischöflichen

³² „... tenendum irrefragabiliter quidquid praecipitis“: Ep. 50, PL 182, 158 B.

³³ Über das *ius divinum* des Episkopats (*Quaestiones Disputatae* 11, 123).

³⁴ „... irrefragabilis auctoritas litterarum“: Ep. 48, 2, PL 182, 156 A.

³⁵ „Et quidem nihil me securius iudico, quam obedire domini papae voluntati“: Ep. 52, PL 182, 159 C.

Pflichten ist in einem bestimmten Rahmen selbständige und unabhängige Jurisdiktion notwendig. 4. Der Bischof hat wesentlichen Anteil an der Leitung der Gesamtkirche. 5. Im Verwaltungsbereich eines Bischofs muß sich das Leben der Gesamtkirche in all seiner Vielfalt verwirklichen lassen. Diese Kennzeichen des Bischofsamtes werden im Folgenden nun so dargeboten, wie sie Bernhard beschreibt.

1. Das Bischofsamt ist göttlichen Ursprungs

Der Papst hat als hierarchisches Oberhaupt kraft des göttlichen Auftrages das oberste Hirtenamt und das oberste Lehramt in der Kirche inne, das heißt, er hat für Gerechtigkeit und Wahrheit in der Weltkirche zu sorgen³⁶. Diese Aufgabe übersteigt natürlich die Möglichkeiten eines Menschen, auch einer lokal gebundenen Körperschaft. Es ist für diese Aufgabe nach Gottes Willen auch gar nicht der Papst allein zuständig. „Du irrst“, schreibt Bernhard an Papst Eugen, „wenn du meinst, daß allein deine apostolische Macht von Gott eingesetzt ist, weil sie unumschränkt ist . . . Deine Gewalt ist also nicht die einzige, die vom Herrn ist. Es gibt auch andere Gewalten von ihm.“³⁷ Papst und Bischöfe zusammen bilden erst die hierarchische Spitze der Kirche, vielen Einzelbischöfen ist mit dem Papst von Gott die Sorge für die Kirche übertragen³⁸. Wo immer ein Bischof seine Diözese leitet, leitet er sie als Teil der Gesamtkirche mit dem gleichen unmittelbaren Auftrag Gottes, wie der Papst die Gesamtkirche (einschließlich der Einzelbischöfe) leitet. Deshalb erkennt auch Bernhard den Bischöfen Ehrentitel zu, die er sonst dem Papst gibt: Stellvertreter Christi³⁹, (der Gesamtheit dieser „Stellvertreter Christi“ stellt er freilich im Papst den „unicum Christi vicarium“ — „Christi Stellvertreter in einzigartiger Weise“ — entgegen⁴⁰), Freund des Bräutigams⁴¹, Heiligkeit⁴² u. a.

Einen sehr eindrucksvollen Beleg für die Überzeugung Bernhards, daß die Bischöfe im direkten Auftrag Gottes (und nicht etwa als Beamte des Papstes) ihr Amt ausüben, liefert seine Auffassung über die gültige Besetzung eines Bischofsstuhles⁴³. Wenn Volk und Klerus

³⁶ Ep. 245, PL 182, 443 A. Bernhard rühmt das diesbezügliche Bemühen des Papstes Eugen.

³⁷ De cons. III, 4, 17, PL 182, 768 B; vgl. De mor. 1, 1, PL 182, 809 B, wo von der dem Bischof unmittelbar verliehenen Schlüsselgewalt die Rede ist.

³⁸ Vgl. Anm. 9 dieser Arbeit; ferner De cons. IV, 7, 23, PL 182, 788 A, die Mahnung Bernhards an Papst Eugen: „Consideres . . . te non dominum episcoporum, sed unum ex ipsis.“

³⁹ „Christi vicarius“: De mor. IX, 36, PL 182, 832 C.

⁴⁰ De cons. II, 8, 16, PL 182, 752 C.

⁴¹ „Amicus sponsi“: Ep. 124, 3, PL 182, 269 C und Ep. 187, PL 182, 350 A.

⁴² „Sanctitas vestra“: Ep. 341, PL 182, 546 A und Ep. 356, PL 182, 558 B. Vgl. zu all diesen Ehrentiteln das in Anm. 9 Gesagte.

⁴³ Über die Mängel bei der Erhebung in den Bischofsstand zur Zeit Bernhards vgl. Pitsch, Kap. III § 1.

nach der damals geltenden Gepflogenheit den Bischof gewählt haben, so geziemt es dem Papst, dieser Wahl beizustimmen⁴⁴. Ist der Bischof aber nicht nur gültig gewählt, sondern auch schon geweiht, so wird das ebenfalls von Bernhard anerkannt. Für den Metropolitent Gottfried, Erzbischof von Lyon, erbittet er in dieser Situation nur noch die „Fülle der Ehre“ des Palliums⁴⁵. Die ohne irgendeine Verbindung mit Rom jahrhundertlang existierende Kirche Irlands hat seiner Überzeugung nach stets rechtmäßige Bischöfe gehabt, wie aus der von Bernhard verfaßten Lebensbeschreibung des Malachias, des Primas von Irland, zu ersehen ist⁴⁶. Freilich hebt Bernhard an Malachias lobend hervor, daß er die Verbindung zu Rom wiederaufgenommen und römischen Ritus und römischem Recht in Irland wieder Geltung verschafft hat.

2. Das Bischofsamt ist unabschaffbar

Eine Folgerung aus der Tatsache, daß das Bischofsamt göttlichen Ursprungs ist, also nach Gottes Willen wesentlich zur Verfassung der Kirche gehört, ist, daß niemand das Bischofsamt als solches abschaffen kann; es ist genauso wie das Papsttum unzerstörbar. Bernhard spielt darauf an bei der Erklärung des Hohenliedverses „Die Balken unserer Häuser sind von Zedernholz“ (Hl 1, 16). „Die Hochgestellten beider christlichen Stände (gemeint sind der geistliche bzw. der Ordensstand und der Laienstand) halten das Christenvolk durch gerechte Gesetzgebung stark und fest zusammen, wie die Balken die Wände eines Hauses halten . . . Daß die Balken als ‚zedern‘ . . . bezeichnet werden, hat seinen Grund ohne Zweifel darin, daß . . . die Zeder ein Baum ist, unzerstörbar und wohlriechend und von hohem Wuchs; sie zeigt deutlich, wie die Männer für diese Tragpfeiler sein müssen.“⁴⁷ Eindeutig will Bernhard, wie er ja selber sagt, mit dem hier allegorisch erklärten Vers des Hohenliedes „das Ansehen und die Gewalt der Oberen“ in der Kirche ausdrücken⁴⁸.

⁴⁴ Vgl. etwa Ep. 13 betreffend Albericus für die Diözese Châlons, PL 182, 116 B bis 117 A; Ep. 249 betreffend den Prior von Gotteshaus für die Diözese Valence, PL 182, 449 AB, und Ep. 202, PL 182, 370 C — 371 B.

⁴⁵ Ep. 172, PL 182, 332 AB.

⁴⁶ De vita et rebus gestis S. Malachiae, PL 182, 1073 ff. Vacandard-Sierp II, 410 bezeichnet diese „Vita“ Bernhards als „das beste Werk, in dem wir über das Irland im zwölften Jahrhundert Aufklärung finden können“.

⁴⁷ In Cant. 46, 2, PL 183, 1004 CD. Die „gleichfalls duftende und unverwesliche Zypresse“ der Wände des Hauses dient als Sinnbild für den „im Glauben und Wandel unverdorbenen Klerus“: ebd.

⁴⁸ In Cant. 46, 4, PL 183, 1005 B. Pitsch (84) kommentiert die hier zitierte Hoheliedpredigt: „Wir sehen hier die auctoritas der Bischöfe, die er vorher als principes und an dieser Stelle, wie er es oft tut, als praelati bezeichnet, mit Betonung an die erste Stelle gerückt, die ihnen als Nachfolger der Apostel in der

3. Das Bischofsamt erfordert selbständige Jurisdiktion

Die Stellung der Bischöfe in ihren Diözesen charakterisiert Bernhard parallel zur Stellung des Papstes in der Welt. Die Bischöfe sind „Hirten, gestellt an die Spitze der Kirchen Gottes“⁴⁹, wie der Papst ganz allgemein „Hirte der Schafe Christi“⁵⁰ ist, nicht nur aller Schafe, sondern auch aller Hirten einziger Hirte⁵¹. Beiderlei Hirten-gewalt ist göttlicher Einsetzung. In der Erfüllung des von Gott vorbestimmten Hirtenamtes muß daher ein Bischof ohne verpflichtende Rückfrage in seiner Diözese Entscheidungen im Bereich des Rechtes treffen können.

Diese Notwendigkeit entspringt schon der Natur der Sache. Aus der genaueren Kenntnis einer Lage und aller näheren Umstände vermag der ortsansässige Bischof viel richtiger zu entscheiden und kann so besser die Hirtenpflicht erfüllen, als eine entfernte Instanz das kann.

Die folgenden Belegstellen aus Briefen Bernhards geben einige Beispiele von verfehlten päpstlichen Fernentscheidungen im Rechtsbereich wieder, gegen die Bernhard zum Teil heftigen Einspruch erhoben hat.

Schon in seinem ersten Brief, den Bernhard an seinen von Clairvaux nach Cluny übergetretenen Vetter Robert von Châtillon richtet, erhebt er die bittere Klage, daß das Weglocken des jungen Mönches von der strengeren Regel von Rom sanktioniert worden ist: „Man sendet um seinetwillen nach Rom und bedrängt die apostolische Autorität. Und damit der Papst die Zustimmung nicht verweigere, sagt man ihm, daß jener einst als Kind von seinen Eltern dem Kloster (Cluny) geweiht wurde. Niemand ist da, der den Irrtum widerlegt. Die Gegenpartei wird gar nicht erwartet. So wird einseitig entschieden, und die Anwesenden werden verurteilt. Die, welche Unrecht taten, erscheinen gerechtfertigt, die, denen Unrecht geschah, werden abgewiesen.“⁵²

Ein anderes Beispiel ist der schon erwähnte Streitfall zwischen

Kirche gebührt.“ Als Parallele zu dieser Hohenliedpredigt führt Pitsch die Rede De div. 35 an, die sich aber eigentlich mit der Anrede „praelati“ nicht an Bischöfe, sondern an die zum Kapitel versammelten Äbte richtet. Vgl. De div. 35, 1, PL 183, 634 D.

⁴⁹ Ep. 250, 2, PL 182, 450 C.

⁵⁰ Ep. 161, PL 182, 320 C.

⁵¹ De cons. II, 8, 15, PL 182, 751 D.

⁵² Ep. 1, PL 182, 68 ff. Robert war, ohne sich um das zweifelhafte Gelübde seiner Eltern zu kümmern, in Cîteaux eingetreten. Dort oder in Clairvaux hatte er nach dem Noviziat die Gelübde abgelegt. Offensichtlich hatte man dem Papst vorgemacht, Robert sei als Oblate von Cluny widerrechtlich nach Clairvaux gekommen. Nachdem Robert dann einige Jahre in Cluny verbracht hatte, kehrte er mit Genehmigung der Oberen doch wieder nach Clairvaux zurück und wurde sogar Abt in Maison-Dieu (Herlac, Diözese Bourges). Vgl. dazu Vacandard-Sierp I, 149—155.

französischem Episkopat und dem König von Frankreich. Der König Ludwig der Dicke hatte widerrechtlich den Erzbischof von Paris seiner Güter beraubt. Die Bischöfe Frankreichs hatten darauf ein Interdikt verhängt. Der König versprach nun wohl die Rückgabe der Güter, hielt sich aber nicht mehr an sein Versprechen, als das Interdikt von Papst Honorius vorzeitig aufgehoben worden war. Bernhard setzte sich auch weiterhin für den französischen Episkopat ein und rechtfertigte das dem Kardinal Heimerich gegenüber in einem Brief: „Ich sah, wie plötzlich bei jenem Schreiben (nämlich aus Rom) das Antlitz der Schuldlosen mit Schmach erfüllt ward und wie die Gottlosen sich erfreuten . . . Aufgehoben war das Interdikt, das gerecht über die Güter dessen verhängt war, der im Land der Heiligen Ungerechtigkeit verübt hatte.“⁵³

Auch bei Papst Innozenz II. rügt es Bernhard schwer, daß Lügner den Sieg gegen Unterdrückte erreichen können⁵⁴. Eine solche Erschleichung gerade in kirchlichen Angelegenheiten sei ja nicht nur schmachvoll, sondern auch höchst gefährvoll, führt Bernhard dem Papst Eugen vor Augen⁵⁵. Dabei ist es bezeichnend, daß sich Bernhard auch in geringfügigeren Angelegenheiten in seiner Entscheidung von der Erkenntnis leiten ließ, daß jemand Ortskundiger bzw. Ortsansässiger besser entscheiden wird als ein Ortsfremder oder ein Abwesender⁵⁶.

Sosehr aber Bernhard auch die dem Bischof zustehende Selbständigkeit verteidigt, so sehr tritt er auch *ungebührlichem* Streben der Bischöfe nach Unabhängigkeit entgegen. Dies muß hervorgehoben werden, weil erst dadurch sein Bemühen um Mehrung der bischöflichen Rechtsbefugnisse ins rechte Licht gerückt und damit auch gerechtfertigt erscheint. Ähnlich wie der Hauptmann in Lk 7, 8 von sich es sagt, muß auch der Bischof, seiner Stellung gemäß, zuerst Gehorsam üben, ehe er anderen befiehlt⁵⁷. So groß auch die Würde und Stellung eines Bischofs ist, er hat zumindest noch das Oberhaupt der Kirche über sich⁵⁸.

⁵³ Ep. 48, 2, PL 182, 156 AB.

⁵⁴ Ep. 199, PL 182, 367 A—C.

⁵⁵ Ep. 248, PL 182, 448 A.

⁵⁶ Vgl. dazu Ep. 288, 2, PL 182, 494 AB, an seinen Onkel Andreas von Monbard, Tempelritter im Heiligen Land, der bei Bernhard angefragt hatte, ob er zu ihm kommen solle. Bernhard antwortete darauf: „Du deutest mir an, daß du meine Anordnung darüber erwartest . . . Du kannst besser überblicken und beurteilen, ob du ohne Schaden und Ärgernis für die Deinen hierher kommen kannst.“

⁵⁷ De mor. 8, 32, PL 182, 830 B.

⁵⁸ De mor. 7, 25 und 8, 31, PL 182, 826 und 829. Vgl. dazu Vacandard-Sierp I, 272 und Pitsch 71. Selbst das Mißachten und Übergehen der hierarchischen Ordnung innerhalb des Episkopates erscheint Bernhard verwerflich. So rügt er Orgier, der ohne Zustimmung seines Bischofs das Amt des Abts von St. Nicolas des Prés niedergelegt hatte, aber sich vom Erzbischof „als dem nächsthöheren Vorgesetzten“

Abschließend sei zu dem Abschnitt über die berechnigte Unabhängigkeit der Bischöfe (die in ihrem Umfang durch die Natur der Sache bestimmt ist) noch ein Wort Bernhards angeführt, das sowohl die Begründung als auch die Begrenzung aller bischöflichen Selbständigkeit angibt: Genauso wie das Papsttum ist auch der Episkopat ein Amt oder ein Dienst, dessen Verpflichtungen man auszuüben hat, wozu die Möglichkeit nicht genommen oder eingeschränkt werden darf; nicht aber ist ein solches Amt ein Besitz, den man für sich ausbeuten dürfte. „Non dominium, sed officium“⁵⁹, sagt Bernhard vom Papsttum, „ministerium, . . . non dominium“⁶⁰ vom Bischofsamt.

4. Das Bischofsamt bringt mit sich eine Teilnahme an der Leitung der Gesamtkirche

Als weiteres Merkmal des bischöflichen Amtes ist bei Bernhard eine wirkliche Teilnahme des Bischofs an der Leitung der Gesamtkirche angegeben, und zwar hinsichtlich des Hirtenamtes und des Lehramtes. Soweit das Hirtenamt betroffen ist, war zur Zeit Bernhards eine solche Teilnahme kaum mehr sichtbar. Bernhard beklagt es tief, daß es keinem Bischof mehr zustehe, die Beleidigungen Gottes zu sühnen, und das „nicht einmal mehr in der eigenen Diözese“⁶¹, geschweige denn durch Teilnahme an der Hirtenaufgabe der Gesamtkirche. Was den Bischöfen an Rechten hier beschnitten wurde, greift der Abt Bernhard aus eigenem auf. Nicht auf einen Rechtstitel hin, wie er betont, sondern einzig aus Liebe zur Kirche und der daraus erwachsenden Sorge um diese. Er nimmt einfach nicht stillschweigend manche Entscheidung aus Rom hin. Ohne zunächst zu widersprechen, erhebt er Einspruch⁶². Aber nur die Liebe veranlaßt ihn zu reden. „Daß ich es wage, das schafft die Herrin Liebe, die auch Euch Befehle erteilt“, und „Die christliche Liebe fordert mich auf, zu Euch zu sprechen“, schreibt er an Papst Honorius, als er bei diesem bischöfliche Angelegenheiten vertritt⁶³.

die Genehmigung hat geben lassen: „Daß du die Erlaubnis des Bischofs nicht hast, beurteile nicht so nachlässig, sondern leiste so bald wie möglich, persönlich oder durch eine Mittelsperson, Genugtuung“: Ep. 87, PL 182, 215 C.

⁵⁹ De cons. II, 6, 10, PL 182, 747 D.

⁶⁰ De mor. 1, 3, PL 182, 812 A.

⁶¹ Ep. 178, PL 182, 340 B.

⁶² Über Bernhards praktische Einstellung zu Einspruchsrecht und Einspruchspflicht vgl. das im Zusammenhang mit den Anmerkungen 33 und 34 dieser Arbeit Gesagte.

⁶³ Ep. 14, PL 182, 117 B und Ep. 13, PL 182, 116 C. Vgl. dazu auch den oben zitierten Klagebrief an Papst Innozenz in der Angelegenheit des Erzbischofs Albero von Trier, den Bernhard mit den Worten beginnt: „Ich rede mit Zuversicht, weil ich treu bin in der Liebe“: Ep. 178, PL 182, 340 A.

Ganz entschieden betont Bernhard auch die Pflicht eines wirklichen Teilhabens an der Leitung der Kirche innerhalb der Lehrtätigkeit. „Es gehört zum Amt (ministerium) der Bischöfe, über die Dogmen zu richten“, äußert sich Bernhard dem Erzbischof von Sens gegenüber, wie aus einem Brief an Papst Innozenz hervorgeht⁶⁴. Den in Sens wegen Abälard versammelten Bischöfen gegenüber betont er, die Bekämpfung der Irrlehre „ist mehr Eure Sache als meine“⁶⁵. Was die Rechtgläubigkeit betrifft, ist eben die Braut Christi den Bischöfen anvertraut⁶⁶.

Diese Auffassung vom Amt des Bischofs schmälert in keiner Weise die höchste Lehrautorität des Papstes, wie aus der Einleitung zu dem Werk über Abälards Irrtümer hervorgeht, das ebenfalls an Papst Innozenz adressiert ist. Mit Hinweis auf Lk 22, 32 betont dort Bernhard, daß es ein Vorrecht des Papstes ist, die Glaubensschäden zu heilen, da bei ihm der Glaube keine Abnahme erfahren kann⁶⁷. Aber es ist nach der Überzeugung Bernhards gar nicht notwendig, in jedem Fall den Papst selbst zu bemühen. Es genügt z. B., daß die Bischöfe auf der Provinzialsynode in Sens die Irrtümer Abälards verurteilt haben. Abälards Appellation wird nur in Beziehung auf dessen Person weitergeleitet⁶⁸. In seiner Antwort hat gegen all das der Papst nichts einzuwenden, da ja die Erhaltung der Glaubenseinheit den Nachfolgern der Apostel in ihrer Gesamtheit zukommt⁶⁹.

5. Die Verwirklichung des gesamt kirchlichen Lebens in den Diözesen

K. Rahner⁷⁰ vertritt die Ansicht, daß in einer Diözese die Wesensmerkmale der Gesamtkirche in Erscheinung treten müssen, da der Bischof seine Diözese ja als Teil der Gesamtkirche leitet. Er zieht daraus „Folgerungen für die Gestaltung der Diözesen“, die er „fak-

⁶⁴ Ep. 189, PL 182, 355 D.

⁶⁵ Ep. 187, PL 182, 350 A.

⁶⁶ Ebd.

⁶⁷ *Contra err.*, Praef., PL 182, 1053—1054 D.—J. Reinkens (XLIV) will durch die Feststellung, „daß der hl. Bernhard hier nicht den Glauben der Christenheit in Betreff des römischen Stuhles aussprechen will, sondern nur seine persönliche Meinung“, die angeführte Äußerung Bernhards entkräften. Aber Bernhard war gerade in diesem wesentlichen Punkt der hierarchischen Ordnung überzeugt, den Glauben der Christenheit zu vertreten, wie viele andere Äußerungen hierüber beweisen. In dieser Arbeit geht es zudem nicht um die Erstellung der allgemeinen Glaubensüberzeugung zur Zeit Bernhards, sondern um die Erstellung der Ansicht Bernhards.

⁶⁸ *Vita prima* III, 5, 13—14, PL 185, 311 B ff. Vgl. auch Ep. 189, PL 182, 354 ff. und vor allem Ep. 337, PL 182, 540 ff., in dem es Bernhard als Sache der Bischöfe hinstellt, in Glaubenssachen ein Urteil zu fällen.

⁶⁹ Ep. 194, 1, PL 182, 360 B.

⁷⁰ Über das *ius divinum* des Episkopates (vgl. Anm. 33), 114.

tische Verwirklichung eines Bistums“ nennt. Rahner verlangt, derartige Gedankengänge „einmal mutig neu zu durchdenken“. Nun finden sich zu solchem Denken bei Bernhard bereits Ansätze. Bernhard setzt ja wiederholt die päpstlichen und bischöflichen Aufgaben parallel, natürlich ohne dabei den Primat außer acht zu lassen. Hinsichtlich der Hirtenaufgabe sieht er nur einen quantitativen Unterschied: Dem Papst ist der Erdkreis anvertraut, dem Bischof eine darin enthaltene Diözese; der Papst steht der Gesamtkirche vor, der Bischof einer Teilkirche; die Bischöfe sind Hirten ihrer Diözesanen, wie der Papst Hirtenpflicht und Hirtenrecht hat über alle Welt einschließlich der Bischöfe⁷¹.

So kann Bernhard an Papst Eugen schreiben: „Es gibt auch andere Hüter der Himmelstür und Hirten der Herde; du bist es in um so ausgezeichneterem Sinn, mit je größerem Unterschied du vor den übrigen beide Namen erhalten hast. Jene haben auch die ihnen bestimmten Herden, jeder seine besondere, dir sind sie allesamt anvertraut . . . Also bist du berufen zur Fülle der Gewalt, während andere zu einer Teilsorge berufen sind.“⁷² Diese Teilsorge kann sich aber nicht auf einen Teil der Aufgaben beziehen, sondern nur, wie es sich ja schon aus der Natur der Sache ergibt, unter Beibehaltung der Fülle der Aufgaben auf einen Teil der Kirche.

III. Die Bedeutung der Kurie

Schon zur Zeit Bernhards gab es Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in Rom, die im Namen des Papstes an der Leitung der Gesamtkirche teilhatten. Diese Behörden hießen schon damals die Curia Romana — römische Kurie⁷³. Als Beamten und Organen des Papstes kommt natürlich allen Mitgliedern der Kurie aus der Bedeutung ihres Amtes hohe Würde, hohes Ansehen und damit auch entsprechende Autorität zu. Das anerkennt Bernhard in vollem Maß. Klar erkennt und nennt er aber auch die Grenzen der Wirkungsmöglichkeit und damit der Kompetenz der Kurie.

Die Würde der Kurie unterstreicht er mit den Anreden an jene, aus denen sie sich zusammensetzt. Sie heißen „Heiligkeit“ und „Erhabenheit“⁷⁴; anderswo bezeichnet er sie als „Mitverwandte und Mithelfer“ des Papstes⁷⁵. Diese Erhabenheit der kurialen Würde sieht

⁷¹ Vgl. Ep. 124, 2, PL 182, 269 A und De mor. c. 8—9, PL 182, 828 ff.

⁷² De cons. II, 8, 15, PL 182, 751 C und ebd. 16, PL 182, 752 B.

⁷³ Diese Bezeichnung ist 1089 erstmals nachgewiesen. Vgl. dazu LexThKir² 6. Band 692 (Freiburg 1961).

⁷⁴ „Sanctitas“ bzw. „sublimitas“. Vgl. Ep. 188, PL 182, 352 A.

⁷⁵ Collaterales et coadjutores: De cons. IV. 4, 9, PL 182, 778 A.

Bernhard begründet in dem Nutzen, den die Kurie stiften soll: Es ist ja ihre Aufgabe, das Gemeinwohl der ganzen Kirche zu fördern und zu sichern⁷⁶, indem sie dem Papst hilft, Gerechtigkeit und Wahrheit zur Herrschaft zu bringen, die Sünden zu verurteilen, dabei aber die Sünder zu retten, „indem ihre Mitglieder darauf achten, daß sie das schwankende Rohr nicht zertreten und den glimmenden Docht nicht auslöschten“⁷⁷.

Aus dieser weltweiten Aufgabe ergibt sich auch eine weltweite Autorität der Kurie. Bernhard spricht sie daher an als „Herrin der Welt, der Gesamtheit gesetzt der Gerechtigkeit wegen, als Rächerin zur Sühne und als Richterin, um Erbarmen zu üben an den Schuldlosen und Unterdrückten“⁷⁸. Dabei ist aber zu betonen, daß Bernhard, der der Kurie eine so hervorragende Stellung in der Kirche zuerkennt, ganz entschieden die Ansicht verwirft, die Kurie sei deshalb dem Range nach vor den Bischöfen einzuordnen. Wenn die Mitglieder der Kurie näher beim päpstlichen Thron stehen, so geschieht das nur, daß der Papst sie schneller zur Hand habe⁷⁹. Der Kurie einen Vorrang vor dem Bischofsamt einräumen zu wollen, erscheint Bernhard als lächerliche Anmaßung: „Es ist lächerlich“, schreibt er an Papst Eugen, „wie sich Eure Diener vor Euren Mitpriestern den Vorrang zu nehmen wagen. Dafür gibt es keinen Grund; das Altertum spricht nicht dafür, auch stimmt das Gesetz der Autorität damit nicht überein.“⁸⁰ Auch was das kirchliche Lehramt betrifft, mißt Bernhard der Kurie nicht den gleichen Anteil daran zu wie dem Episkopat. Das kann nicht verwundern, wenn man sich vor Augen hält, daß in der Kirche der Bischof wirklicher Träger des Lehramtes ist (was ja auch Bernhard lehrt), die Kurie aber notwendigerweise sich gar nicht aus Bischöfen zusammensetzen muß. Bernhard bringt auch vor die Kurie „nicht Glaubensfragen, sondern die Verletzung des Glaubens und die Beleidigungen Christi“⁸¹. „Eure Sache ist es, die Ärgernisse im Reiche Gottes zu beseitigen, die Verwicklungen zu entwirren, den

⁷⁶ Ep. 230, PL 182, 417 B.

⁷⁷ Ep. 219, 1, PL 182, 383 B.

⁷⁸ Ep. 168, PL 182, 328 B. Die weltweite Aufgabe der Kurie legt aber dem Papst auch die Verantwortung auf, bei der Wahl ihrer Mitglieder weltweit zu sein. Die Möglichkeit hierzu hat er. „Warum solltest du nicht aus der ganzen Welt die auswählen, die die ganze Welt zu richten haben?“ schreibt Bernhard an Papst Eugen (De cons. IV, 4, 9, PL 182, 778 C). Eindeutig ist hier gegen die Gewohnheit Stellung genommen, überwiegend Italiener in die Kurie aufzunehmen.

⁷⁹ De cons. IV, 5, 16, PL 182, 784 B.

⁸⁰ De cons. IV, 5, 16, PL 182, 784 A. Der Wechsel in der Anrede von der Einzahl zur Mehrzahl an dieser Stelle kann wohl so erklärt werden, daß Bernhard hier nicht nur den Papst ansprechen will, sondern alle, denen es nicht gleichgültig sein darf, wenn irgendeine Ehrenstellung beim Päpstlichen Stuhl mehr gilt als der höchste Weihegrad. Das ist Bernhards Ansicht: „Es ist besser, daß jene Gewohnheit verachtet wird, als der höchste Ordo“: Ebd.

⁸¹ „... non questiones sed laesiones fidei“: Ep. 188, PL 182, 353 A.

Streitigkeiten ein Ende zu setzen“⁸², schreibt er der Kurie. Natürlich wird sich der Papst in Glaubensfragen auch des Rates seiner kurialen Gelehrten bedienen⁸³.

Die der Kurie wesentlich zufallende Aufgabe liegt nach Bernhard darin, daß sie dem Papst bei der zentralen Leitung der Weltkirche behilflich ist. Als der große Praktiker weiß Bernhard um die unumgängliche Notwendigkeit einer solchen zentralen Lenkung; er weiß aber auch, daß sich durch Mißbrauch in Gift verwandeln kann, was dem Heile dienlich sein sollte⁸⁴. Es ist durchaus begrüßenswert, wenn es beim Heiligen Stuhl eine höchste Richterinstanz gibt, die eine letzte Zufluchtstätte der Unterdrückten ist. Bernhard hat selbst wiederholt an die Kurie appelliert⁸⁵; er weiß auch vom Wert, den eine Exemption mit sich bringen kann; aber die Mißstände seiner Zeit zeigen ihm deutlich die Gefahr, die ein Mißbrauch dieser Einrichtungen den bischöflichen Rechten bringt.

Bernhard steht ganz entschieden gegen eine landeskirchliche Abkapselung, wie wir schon gezeigt haben⁸⁶. Genauso verwirft er aber auch den zu weit gezogenen Kompetenzbereich der Kurie. Daraus entspringt ja, daß viele, die sich im klaren Unrecht befinden, die Möglichkeit haben, ihr Unrecht sanktionieren zu lassen. Bernhard beklagt sich darüber, daß Ehrlose, Verbrecher und Streitsüchtige aus Volk und Klerus, aus ihren Klöstern verjagte Mönche zu Papst und Kurie laufen können; dann kehren sie zurück und prahlen und pochen darauf, daß die ihre Patrone und Beschützer geworden sind, die ihre Bestrafer hätten sein sollen⁸⁷. Es gibt eben eine Menge Angelegenheiten, die vor den Richterstuhl des zuständigen Bischofs gehören, wo man sich auch schneller und besser über einen Tatbestand informieren kann⁸⁸. Fernentscheidungen haftet immer das Risiko an, daß sie auf falschen Informationen aufbauen. Noch einmal sei hier auf den Streitfall zwischen dem französischen Episkopat und dem König hingewiesen, wo Bernhard feststellt: „Ich glaube kaum, daß . . . die Kirchen aufhören werden zu murren, solange die römische Kurie

⁸² Ebd., PL 182, 352 A.

⁸³ Vgl. Ep. 194, 2, PL 182, 361 B, bezüglich der Verurteilung Abälards.

⁸⁴ „Antidotum versum in venenum“: De cons. III, 2, 7, PL 182, 762 B. Vgl. die Feststellung von Ignatius Geraedts Gedachten rond <De consideratione> (Sint Bernardus van Clairvaux-Gedenkboek Rotterdam 1953, 141—151), daß aus dem Rechtsschutz für die unterdrückten eine Einnahmsquelle der Kurie geworden war (146).

⁸⁵ Ep. 178 und 179 (PL 182, 339—343) und Ep. 323 (PL 182, 528—530) zugunsten des Erzbischofs von Trier; Ep. 294—296 (PL 182, 499—500) zugunsten des Erzbischofs von Le Mans u. a.

⁸⁶ Vgl. zwischen den Anmerkungen 56 und 57.

⁸⁷ Ep. 178, PL 162, 340 B. Vgl. dazu auch oben bei den Anmerkungen 52—55 die aus Briefen Bernhards angeführten Einsprüche.

⁸⁸ De cons. III, 2, 11, PL 182, 763 C — 764 A, mit Hinweis auf eine zu Unrecht durch Appellation nach Rom unterbrochene Hochzeitsfeier in Paris und eine unrechtmäßig durch Appellation gestörte Bischofswahl in Auxerre.

fortfährt, nach Willkür jenen, welche sich dort einfinden, auf Unkosten der Abwesenden recht zu geben.“⁸⁹ Ein anderes Mal sagt er, die römische Kurie solle doch nicht wännen, daß ihre Dekrete immer gerecht seien, was schließlich nur in der himmlischen Kurie erreichbar ist⁹⁰.

Das gewohnheitsmäßige Überspringen der nächstzuständigen bischöflichen Instanz zugunsten der Kurie muß notwendigerweise die Untergrabung der bischöflichen Autorität zur Folge haben. Am ergreifendsten spricht das Bernhard in dem Brief aus, in dem er zu der schon erwähnten Beschwerde des Erzbischofs von Trier⁹¹ Stellung nimmt: „Die Gerechtigkeit geht in der Kirche zugrunde, die Schlüsselgewalt (nämlich der Bischöfe) wird vernichtet, die bischöfliche Autorität schwindet dahin, da kein Bischof mehr die unmittelbare Macht hat, die Beleidigungen Gottes zu sühnen. Keinem steht mehr das Recht zu, nicht einmal in seiner eigenen Diözese, etwas selbständig zu richten.“⁹² Aber nicht nur Geringschätzung des Bischofsamtes befürchtet Bernhard als Folge der Mißachtung hierarchischer Ordnung — er bangt auch, daß die päpstliche Autorität schwer leiden werde⁹³.

Bernhard selbst vermied es jedenfalls, der bischöflichen Jurisdiktion durch irgendein persönliches Eingreifen zuvorzukommen. Es wurden ja auch ihm Fälle zur Entscheidung vorgelegt, die eigentlich vor den Bischof gehörten. Dorthin verwies er sie auch: „Möge für das kranke Schäflein die Sorge des eigenen Hirten eintreten.“⁹⁴ Das ist Bernhards praktisch geübte Einstellung. Jedes andere Verhalten brandmarkt er als verwerflichen Ehrgeiz, der der Herrschsucht entspringt und zur Heuchelei führen muß⁹⁵. Harte Worte hat er für solches Streben: „Gegen die Mahnung des Apostels Petrus habt ihr euch gebieterisch über das Erbteil gezeigt, auch gegen die Gesinnung des Mitapostels Paulus herrscht ihr, gestützt auf den Glauben, über den ganzen Erdkreis. Nun habt ihr ein Neues hinzugefügt, indem ihr eure Anmaßung auf das innere Ordensleben ausdehnt.“ Und mit bitterer Ironie fügt er noch hinzu: „Was fehlt, daß ihr eurer Bedrückung selbst die heiligen Engel unterwerfen wollt?“⁹⁶

Die hier zitierte Briefstelle weist auch hin auf mißbräuchliche

⁸⁹ Ep. 48, 3, PL 182, 157 AB.

⁹⁰ Ep. 236, 2, PL 182, 425 B.

⁹¹ Albero, dem Erzbischof von Trier, spendet Bernhard das höchste Lob, weil er sowohl dem Papst in aufrichtiger Liebe anhing, als auch dem Volk in treuer Hirtensorge vorstand (vgl. Ep. 178, PL 182, 340 A).

⁹² Ep. 178, 1, PL 182, 340 AB.

⁹³ Ep. 178, PL 182, 340 C.

⁹⁴ Ep. 61, PL 182, 167 C — 168 A, und ähnlich Ep. 62, PL 182, 168 B sowie Ep. 63, PL 182, 168 D — 169 A.

⁹⁵ Ep. 126, 5, PL 182, 274 B: *Ambitio, mater hypocrisis*.

⁹⁶ Ep. 231, PL 182, 419 B.

Übergriffe der Kurie in bezug auf das Leben der Ordensgemeinschaften. Hier muß vor allem die damalige Praxis der Exemption erwähnt werden, die Bernhard, genauso wie den Mißbrauch der Appellation, als ungebührliche Kompetenzüberschreitung der Kurie verwirft. Mit Hilfe der römischen Kurie waren damals einige Klöster gegründet worden, die besondere Vorrechte genossen und unmittelbar dem Heiligen Stuhl unterstellt waren⁹⁷. Andere Klöster fühlten sich dadurch benachteiligt und suchten für sich ähnliche Privilegien zu erreichen. Das bedeutet natürlich eine große Gefahr für alle hierarchische Ordnung. Bernhard klagt darüber: „Den Äbten war es gelungen, sich den Bischöfen zu entziehen . . .“, und an Papst Eugen gewendet, fährt er fort: „Es ist klar, daß du die Fülle der Macht besitzt, aber es ist nicht ebenso klar, daß du sie in gerechter Weise ausübst . . . Und verzeihe mir, ich nehme nicht einmal ohne weiteres an, daß das, was so großes Übel erzeugt, erlaubt sein kann.“⁹⁸

Auch andere Mißstände in der Kurie der damaligen Zeit weiß Bernhard noch zu nennen. Sie können hier übergangen werden, da in dieser Untersuchung nur die von Bernhard als gottgewollt dargestellte Verfassung der Kirche zu erarbeiten war. Das sittliche Verhalten der damaligen kirchlichen Amts- und Würdenträger mußte dabei nur so weit in Betracht gezogen werden, als dies dem Ziel der Arbeit dienlich ist. Da es aber gerade in mancher unerfreulichen Darstellung durch Bernhard Erwähnung gefunden hat, soll dieser Abschnitt mit einer sehr richtigen Feststellung des großen Bernhardbiographen Vacandard abgeschlossen werden: „In dem Buch *De Consideratione* sind alle Fehler der römischen Curie beleuchtet, die Tugenden aber bleiben im Schatten. Aber ist es nicht immer so in einer Gewissenserforschung, wenn sie frei und aufrichtig ist? Das Böse war übrigens unleugbar, es war schreiend. Es wird immer dem Abte von Clairvaux zur Ehre gereichen, es aufgedeckt, gerichtet und verurteilt zu haben, *wie* er es getan hat, nämlich mit der der Einrichtung gebührender Ehrfurcht, aber ohne Ansehen der Person, ohne Vorbehalt und ohne falsche Scham.“⁹⁹ Eines ist sicher: Auch die hervorragendste sittliche Untadeligkeit der kurialen Würdenträger kann erst innerhalb der Grenzen der von Gott vorbestimmten hierarchischen Ordnung zu einer wirklich segensreichen Tätigkeit der Kurie führen. Innerhalb dieser Grenzen aber wird die Kurie zum größeren Heil der Kirche beitragen.

⁹⁷ Vgl. Vacandard-Sierp II, 495.

⁹⁸ *De cons.* III, 4 14—16, PL 182, 766 ff. Vgl. *De mor.* IX, 33—35, PL 182, 830 D ff.

⁹⁹ Vacandard-Sierp II, 515.